



©Gert Schmidinger/PIXELIO

Einreichunterlagen für Veranstaltungen – Spezifische, zusätzliche Angaben

*Informationsblatt der MA 36
02/2012*



StoDt+Wien
Wien ist anders.

Allgemeines

Für bestimmte Veranstaltungen oder Veranstaltungsarten kann es erforderlich sein, dass Sie Ihrem Ansuchen zu den allgemeinen Einreichunterlagen für Veranstaltungen (siehe eigenes Informationsblatt) noch spezifische, zusätzliche Angaben anschließen müssen.

Einige dieser Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsarten sind hier angeführt.

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgende Aufzählung beispielhaft ist und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Verwendung einer Verstärkeranlage für Musikdarbietungen

- Beschreibung der Art der Musik (Tonträger oder live) mit Angaben über die geplante maximale Lautstärke der Musik
- Beschreibung der gesamten Musikanlage in detaillierter Form unter Bezeichnung der jeweiligen Erzeugerfirma, der Art, Zahl und Leistung in Watt, der diversen Einzelkomponenten mit Angabe ihrer Aufstellungs- beziehungsweise Montageplätze
- Bei Verwendung in Gebäuden:
Angaben über den baulichen Schallschutz (Luftschalldämmung, Körperschalldämmung) je nach Lage und Art der musikalischen Darbietungen.
Gegebenenfalls ist ein Nachweis einer/s befugten Sachverständigen bzw. einer fachkundigen Person erforderlich, aus dem hervorgeht, dass die Anrainerinnen und Anrainer bzw. die unmittelbare Nachbarschaft durch Lärm nicht unzumutbar belästigt werden
- Bei Verwendung im Freien:
Rechnerischer Nachweis einer/s befugten Sachverständigen bzw. einer fachkundigen Person, aus dem hervorgeht, dass die jeweiligen Immissionsgrenzwerte des §21a Wiener Veranstaltungsgesetz bei der betroffenen Nachbarschaft nicht überschritten werden

Großveranstaltungen (insb. Open-Air Veranstaltungen)

- Sicherheitskonzept mit Angaben zu Anzahl, Standorten und Aufgabenbereichen der Ordnerkräfte sowie zu Anzahl und Standorten der Bühnen- bzw. Publikumsabsperungen („Wellenbrecher“)
- Orientierungs- bzw. Rasterplan mit Darstellung des gesamten Veranstaltungsgeländes inklusive aller Aufbauten sowie Angabe der Standorte der Einsatzkräfte und der fortlaufenden Nummerierung der Verpflegungs- und Informationsständestände
- Alarm- und Evakuierungsplan mit Darlegung der Vorgangsweise bei verschiedenen kritischen Situationen (wie z.B. Unwetterwarnungen)
- Haus- und Platzordnung mit einer Auflistung von „verbotenen Gegenständen“
- Angaben zu Zufahrts- bzw. Rettungswegen für Blaulichtorganisationen
- Angaben zur Kommunikation zwischen Veranstalterin oder Veranstalter und Einsatzorganisationen (Polizei, Rettung, Feuerwehr)
- Beleuchtungskonzept
- Gegebenenfalls Nachweis einer fachkundigen Person (Fachfirma), aus dem hervorgeht, dass die Besucherinnen und Besucher durch den Baumbestand am Veranstaltungsgelände nicht gefährdet sind

Pratermäßige Volksvergnügungen (z.B. Schaustellerbetriebe, Hochschaubahnen, Karussells)

- Rechnerischer Nachweis einer befugten Sachverständigen oder eines befugten Sachverständigen (z.B. Zivilingenieurin für Bauwesen) über die Stand- und Betriebssicherheit unter besonderer Berücksichtigung der Wind- bzw. Schneelasten
- Herstellerangaben über eventuelle Altersbeschränkungen
- Berücksichtigung der Anforderungen der ÖNORM EN 13814 (Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks - Sicherheit) und der ÖVE/ÖNORM EN 60204 (Sicherheit von Maschinen - Elektrische Ausrüstung von Maschinen)

Zelte

- Rechnerischer Nachweis einer befugten Sachverständigen oder eines befugten Sachverständigen (z.B. Zivilingenieurin für Bauwesen) über die Stand- und Betriebssicherheit unter besonderer Berücksichtigung der Wind- bzw. Schneelasten
- Planliche Darstellung der freizuhaltenden Verkehrsflächen und Ausgänge (in Abhängigkeit vom Fassungsraum)

Feuerwerke

- Angaben über die Art bzw. der Kategorien sowie der Anzahl der pyrotechnischen Gegenstände (Abschussliste) und gegebenenfalls den Zeitpunkt bzw. Zeitraum des Abschusses
- Angaben bzw. planliche Darstellung hinsichtlich der Sicherheitsabstände zwischen Abbrennplatz und Personen bzw. Gebäuden

Verwendung bühnentechnischer Effekte

- Angaben über die Art und die Anzahl der verwendeten Effekte wie z.B.:
 - Offenes Licht und Feuer (z. B. Kerzen, Fackeln, Feuerschalen, Feuerkörbe, Rauchwaren)
 - Pyrotechnische Gegenstände (Bühnenfontainen, Bühnenblitze, Rauchpatronen o. ä.)
 - Einsatz von Nebel (Trockeneis, Öl-Dampfgemisch)
 - Einsatz von bühnentechnischen Einrichtungen (Hebeeinrichtungen, Versenkeinrichtungen, Flugeinrichtungen)
 - Waffen (Hieb- und Stichwaffen wie z.B. Degen, Schwerter, Speere, Messer; Schusswaffen mit Angabe, ob bzw. wie oft und von wo aus Schüsse abgegeben werden)
 - Auftritte bzw. Spielgeschehen im Zuschauerbereich
 - Einsatz von Lasergeräten

Abweichungen von den technischen Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes

- Begründung, warum eine nicht beabsichtigte Härte entstehen würde, wenn die technischen Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes eingehalten werden
- Nachweis einer einschlägig befugten Sachverständigen oder eines einschlägig befugten Sachverständigen (bzw. unter Umständen einer fachkundigen Person), dass dem Schutz des Lebens und der Gesundheit auf andere Weise in gleichem oder erhöhtem Maß Rechnung getragen wird

Kontakt

Für detaillierte technische Fragen steht Ihnen unser Journdienst von

Montag bis Freitag 7.30 – 17.00 Uhr
unter der Telefonnummer 01/4000-36310

gerne zur Verfügung.

Schriftliche Anfragen senden Sie bitte an post@ma36.wien.gv.at

Impressum:

Magistratsabteilung 36 – Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen

Dresdner Straße 73 - 75

1200 Wien

Tel.: 01/4000 - 36110

Fax: 01/4000 - 99 - 36110

E-Mail: post@ma36.wien.gv.at

Web-Adresse: <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/>

Titelbild: ©Gert Schmidinger/PIXELIO, www.pixelio.de